

*An alle Friedhofsbetreiber in Österreich*

Vorstellung der neuen ÖNORM B 3113 „Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten“ mit Anhang B „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ - Stand 1. Februar 2018

## **Rechtssicherheit bei Grabanlagen! - Wer haftet für Grabanlagen?**

Auf Grund zahlreicher Anfragen von Benützungsberechtigten und Friedhofsbetreibern möchte Sie die Berufsgruppe der Steinmetze der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe aus Gründen der Rechtssicherheit über rechtliche und technische Neuerungen bei Grabanlagen informieren.

Normen sind von Experten des Österreichischen Normungsinstitutes erarbeitete Empfehlungen und dokumentieren den aktuellen „Stand der Technik“. Mit der technischen Überarbeitung der ÖNORM B 3113 wurde im Anhang B die „Errichtung und Prüfung von Grabmalen“ integriert. Die bisher geltende Normenregel für Grabanlagen ONR 27214 (Stand 2001) wurde zurückgezogen.

Die österreichischen Steinmetze sind im Grabmal- und Friedhofsbereich bestens ausgebildete Handwerker. Der Steinmetzbetrieb ist verpflichtet, Grabsteine lt. ÖNORM B 3113 auszuführen und standsicher aufzustellen. Jedes Unternehmen haftet für ein nicht ordnungsgemäß errichtetes Grabmal aufgrund der gesetzlichen Gewährleistung für 3 Jahre.

Der Benützungsberechtigte (Grabanlagenbesitzer) hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen. In der neuen ÖNORM B 3113 ist genau geregelt, wie der „Kippsicherheitsnachweis wiederkehrende Prüfung“ zu erfolgen hat. **Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.**

**Den Friedhofsbetreiber trifft nach einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern. Sämtliche Grabanlagen sind in angemessenen periodischen Abständen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels (durch fachkundiges Personal) hat eine vertiefte Überprüfung stattzufinden.**

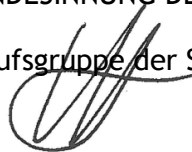
(vgl. OGH 12.5.2009 ZI.40b75/09x)

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die einzelnen Landesinnungen sowie Ihr Steinmetzmeister vor Ort zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

BUNDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE

Berufsgruppe der Steinmetze



SO Komm.Rat Wolfgang Ecker

Bundesinnungsmeister der Steinmetze

# **ÖNORM B 3113 „Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten“ mit Anhang B (normativ) „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern“**

Die ÖNORM B 3113 ist am 1. Februar 2018 neu erschienen, zum Geleit:

## **Grabsteine**

Für Grabsteine gilt eine Mindestnenndicke von 10 cm

## **Grabumrandungen (Einfassungen)**

Grabumrandungen sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen. Mindestnennbreite 10 cm. (Urnenanlagen 8 cm). Eine vertikale Einzellast von 3 kN in Balkenmitte ist anzunehmen.

## **Teil- und Vollabdeckungen**

Grababdeckungen sind nach statischen Erfordernissen zu bemessen. Mindestnenndicke 4 cm. (Urnengräbern 3 cm). Eine Flächenlast (Verkehrslast) von 3 kN/m<sup>2</sup> ist anzunehmen.

## **Verbindungen von Denkmal, Sockel und Einfassung**

Für gemischtschlüssige Verbindungen von Denkmal, Sockel und Einfassung sind Dübel aus geeignetem Edelstahl zu verwenden. Die einzelnen Teile der Grabumrandung sind untereinander kraftschlüssig zu verbinden. Soweit statisch erforderlich, ist der Sockel ebenfalls mit der Grabumrandung oder dem Fundament kraftschlüssig zu verbinden.

## **Standsicherheit**

Um eine Grabanlage standsicher aufzustellen, sind die Werte des EDV-Programms „Standsicherheit von Grabdenkmälern“ heranzuziehen.

## **Prüfung**

Durch die Anwendung der vorliegenden ÖNORM ist sichergestellt, dass keine Gefährdung von Personen gegeben ist. Da Grabanlagen der Witterung und anderen Einwirkungen (zB Nutzung und Pflege) ausgesetzt sind und diese die Standsicherheit beeinträchtigen können, sollte der Kippsicherheitsnachweis der Grabanlage in regelmäßigen Abständen durch den befugten Steinmetzmeister überprüft werden. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar mit einem Prüfprotokoll zu dokumentieren.